

# § 62 ArbGG Arbeitsgerichtsgesetz

Bundesrecht

---

## ERSTER ABSCHNITT – Urteilsverfahren -> ERSTER UNTERABSCHNITT – Erster Rechtszug

**Titel:** Arbeitsgerichtsgesetz

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** ArbGG

**Gliederungs-Nr.:** 320-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 62 ArbGG – Zwangsvollstreckung

(1) <sup>1</sup>Urteile der Arbeitsgerichte, gegen die Einspruch oder Berufung zulässig ist, sind vorläufig vollstreckbar. <sup>2</sup>Macht der Beklagte glaubhaft, dass die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, so hat das Arbeitsgericht auf seinen Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit im Urteil auszuschließen. <sup>3</sup>In den Fällen des § 707 Abs. 1 und des § 719 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann die Zwangsvollstreckung nur unter derselben Voraussetzung eingestellt werden. <sup>4</sup>Die Einstellung der Zwangsvollstreckung nach Satz 3 erfolgt ohne Sicherheitsleistung. <sup>5</sup>Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss.

(2) <sup>1</sup>Im Übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung einschließlich des Arrestes und der einstweiligen Verfügung die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung Anwendung. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann in dringenden Fällen, auch dann, wenn der Antrag zurückzuweisen ist, ohne mündliche Verhandlung ergehen. <sup>3</sup>Eine in das Schutzschriftenregister nach § 945a Absatz 1 der Zivilprozessordnung eingestellte Schutzschrift gilt auch als bei allen Arbeitsgerichten der Länder eingereicht.